

Der Bürgermeister

# RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Amt für Stadtplanung**

Herr Rolf Mielke, Tel. 171692

## TOP:

**Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 6 "Brückenstraße" - vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB;**

## Beschluss über die Aufhebung des Bauleitplanes

Beschlussvorlage Nr. 021/2011

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt	öffentlich	09.03.2011
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	14.03.2011

## Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv     konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig:        /        /

Laufend:        /        /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

§ 1 Abs. 3 BauGB.

## Beschlussumsetzung bis 16.05.2011

### Beschlussvorschlag:

- I. Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen wurden.
- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), wird die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 „Bräuckenstraße“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.
- III. Die Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 „Bräuckenstraße“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

### Begründung:

Der Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 6 „Bräuckenstraße“ wurde am 11.03.1931 erstellt und wurde am 18.02.1932 förmlich festgesetzt. Auf der Planurkunde fehlen die Verfahrensvermerke, in welcher Zeit der Plan offen gelegen hat und wann die eingetragenen Fluchtlinien nach der Offenlegung des Planes gemäß § 8 des Fluchtliniengesetzes vom 02.07.1875 durch einen Ratsbeschluss förmlich festgestellt wurden.

Wegen der genannten fehlenden Verfahrensvermerke ist es aus heutiger Sicht rechtlich fragwürdig, ob dieser Plan überhaupt die notwendigen parlamentarischen Verfahrensbeschlüsse erfahren hat und ob dieser Plan überhaupt jemals Rechtsverbindlichkeit erlangt hat.

Zusätzlich wurde ein Großteil des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 nach § 10 des Fluchtliniengesetzes durch Beschluss des Stadtrates vom 18.07.1952 aufgehoben. Hier gelten die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes Nr. 247, rechtskräftig seit dem 18.11.1958.

Da aus der Historie nicht mehr eindeutig geklärt werden kann, ob es sich bei dem Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 6 um einen förmlich übergeleiteten Bauleitplan handelt, der Rechtsgültigkeit und damit Allgemeinverbindlichkeit besitzt, soll dieser Plan aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit aufgehoben werden.

Zusätzlich ist es aus heutiger verkehrsplanerischer Sicht nicht mehr sinnvoll, an der alten Straßenführung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 festzuhalten und diese baulich umzusetzen.

Da die Voraussetzungen des § 13 BauGB vorliegen, wurde die Planaufhebung im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wurde dabei von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und von einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 „Bräuckenstraße“ hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 17.11.2010 in der Zeit vom 06.12.2010 bis einschließlich 07.01.2011 öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden aus dem Kreis der beteiligten Behörden und der beteiligten sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planaufhebung berührt werden kann, keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgetragen. Aus der Öffentlichkeit wurden während der Auslegungsfrist ebenfalls keine Anregungen vorgetragen. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen. Die abschließende begründete Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Stellungnahmen berücksichtigt werden können oder sollen, ist nach § 10 Abs. 1 BauGB dem Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 vorbehalten und obliegt dem Rat der Stadt Lüdenscheid.

Die Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 „Bräuckenstraße“ kann mit dem Tage der Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich werden.

Lüdenscheid, den 25.02.2011

In Vertretung:

gez. Theissen  
Beigeordneter

**Anlagen:**

- Satzungstext über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 „Bräuckenstraße“ einschließlich der Verfahrensvermerke
- Begründungstext zur Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 6 „Bräuckenstraße“